Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 StGschEG Datenverarbeitung

StGschEG - Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, der Landesregierung insbesondere Daten zu übermitteln über

1. den Auslastungsgrad,
2. die Auslastungsveränderungen innerhalb des -Jahres,
3. die Anzahl der abgewiesenen Hilfesuchenden und die Gründe für die Abweisung,
4. die Zahl der Bediensteten, deren Ausbildung und Dienstverhältnisse.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben die in Abs. 1 angeführten Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

In Kraft seit 10.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at